

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH vom 01.01.2026

An der Wuhlheide 189, 12459 Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mitfahrt in den Zügen, für die Mitnahme von Sachen und Tieren, die Aufbewahrung von Sachen, den Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen sowie Sonderfahrten und Sonderveranstaltungen auf dem Gelände der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Tarif der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH und werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.
- (3) Der Tarif der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als AGB
- (2) die BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH als BPE
- (3) alle Kunden der BPE, für die nach Maßgabe des §1 Abs. 1 diese AGB gelten als Fahrgäste
- (4) alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der BPE und bei ihr eingesetzten Kinder und Jugendliche als Bahnpersonal
- (5) alle Fahrzeuge, in bzw. auf denen Fahrgästen die Mitfahrt gewährt wird (wie z. B. Wagen, Lokomotiven, Dräisinen) als Züge
- (6) die Mitfahrt in den Zügen als Züge
- (7) der Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen als Eintritt
- (8) auf besondere Bestellung, individuell durchgeföhrte Zugfahrten, außerhalb des Fahrplans zu einem gesondert vereinbarten Fahrpreis als Sonderzüge
- (9) andere Veranstaltungen der BPE, bei denen sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zuvor anmelden müssen als Sonderveranstaltungen.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Mitfahrt und Eintritt bedürfen des Abschlusses eines Vertrages zwischen BPE und Fahrgast.
- (2) Die BPE ist eine nichtöffentliche Eisenbahn. Dem Charakter und Zweck der BPE entsprechend besteht kein Anspruch auf Mitfahrt und Eintritt. Von Mitfahrt bzw. Eintritt sind insbesondere solche Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrbetriebs oder für andere darstellen. Ausgeschlossen sind stets Personen, die erheblich unter dem Einfluss berausgender Mittel stehen oder unter ansteckenden Krankheiten oder Ungezieferbefall leiden.
- (3) Mitfahrt und Eintritt für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr, bedarf einer volljährigen Begleitperson. Eine alleinige Mitfahrt bzw. Eintritt für Kinder unter dem sechsten Lebensjahr, ist nicht gestattet.
- (4) Bei Mitfahrten und dem Eintritt haben Kinder Vorrang vor Erwachsene.

§ 4 Leistungen der BPE und Fahrplan

- (1) Die BPE gestattet den Fahrgästen die Mitfahrt in den Zügen bzw. den Eintritt nach Maßgabe dieser AGB und damit die Teilhabe an dem von ihr angebotenen Eisenbahnerlebnis, das vor allem einen Zugverkehr mit historischen Zügen in den Parkanlagen der Berliner Wuhlheide umfasst, der in erster Linie von Kindern und Jugendlichen in deren Freizeit als Hobby ehrenamtlich durchgeführt wird.
- (2) Die BPE verkehrt grundsätzlich nach dem bekannt gegebenen Fahrplan. Aufgrund des Charakters der BPE als Ausbildungs- und Freizeiteinrichtung und der Verwendung historischer Technik stehen die im Fahrplan angegebenen Zeiten unter dem Vorbehalt von Änderungen. Die Fahrzeiten stellen nur Richtwerte dar, mit Verspätungen, Zugausfällen und sonstigen Abweichungen vom Fahrplan muss jederzeit gerechnet werden. Unter diesen Vorbehalten stehen auch vom Bahnpersonal gegebene Auskünfte.
- (3) Auch beim Einsatz von Sonderzügen, die nicht im Fahrplan ausgewiesen sind, gelten die Absätze 1 und 2.

§ 5 Fahr- und Eintrittskarten

- (1) Fahrgäste müssen eine Fahr- bzw. Eintrittskarte entsprechend dem Tarif der BPE lösen. Die Fahrkarte ist auf dem Einstiegsbahnhof oder im Zug zu lösen. Fahrgäste, die ohne Fahrkarte einen Zug besteigen, haben sich unverzüglich beim Bahnpersonal zu melden. Eintrittskarten sind vor dem Eintritt zu lösen.
- (2) Fahrkarten berechtigen nur dann zur Fahrtunterbrechung, wenn dies im Tarif vorgesehen ist oder in einen nachfolgenden oder entgegen gesetzten fahrenden Zug umgestiegen wird. Beim Umsteigen darf der Bahnhof nicht verlassen werden.
- (3) Beanstandungen der Fahr- bzw. Eintrittskarte sind unverzüglich nach Vertragsschluss vorzubringen.

- (4) Fahr- und Eintrittskarten, die entgegen dem Tarif benutzt werden, sind ungültig und können vom Bahnpersonal eingezogen werden. Dies gilt auch für
1. beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahr- bzw. Eintrittskarten, die nicht mehr geprüft werden können,
 2. eigenmächtig geänderte Fahr- bzw. Eintrittskarten,
 3. wegen Zeitablaufs oder aus sonstigen Gründen verfallene Fahr- bzw. Eintrittskarten.
- (5) Fahrgäste müssen ihre Fahr- bzw. Eintrittskarte dem Bahnpersonal auf Verlangen zum Entwerten oder zur Prüfung vorzeigen und aushändigen. Fahrgäste müssen ferner gegebenenfalls ihre Berechtigung zur Nutzung eines ermäßigten Tarifs durch Vorlage eines amtlichen und gültigen Dokumentes nachweisen.
- (6) Fahrgäste, die auf Verlangen keine für sie gültige Fahr- bzw. Eintrittskarte vorweisen können, können von Mitfahrt bzw. Eintritt ausgeschlossen werden. Der § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Fahrkarten verfallen, sobald der Zug, für den sie ausgestellt worden sind, abgefahren ist. Fahrkarten, die nicht für einen bestimmten Zug ausgestellt worden sind, verfallen ebenso wie Eintrittskarten mit Ablauf des Tages, an dem sie ausgestellt worden sind. Unberührt hiervon bleiben Wertgutscheine, die zum Umtausch in Fahrkarten berechtigen.
- (8) Nahverkehrsfahrkarten aller Nahverkehrsunternehmen sowie das Deutschlandticket haben in Zügen der BPE keine Gültigkeit.

§ 6 Erhöhtes Fahrentgelt

- (1) Ein Fahrgäst ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrentgeltes in Höhe von mindestens 60,00 EUR verpflichtet, wenn er auf Verlangen des Bahnpersonals keine für ihn gültige Fahrkarte vorweisen kann. Die für das bar gezahlte erhöhte Fahrentgelt von der BPE ausgestellte Quittung dient als Fahrkarte. Ansonsten muss eine entsprechende Fahrkarte gelöst werden.
- (2) Wird das erhöhte Fahrentgelt nicht bar beglichen, sondern von der BPE eingezogen, muss der Betrag innerhalb von 14 Tagen gezahlt werden. Dabei kann auch der entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Ist der Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen worden, wird der entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Rückerstattung des Fahr- bzw. Eintrittsentgeltes

- (1) Fahr- bzw. Eintrittsentgelt wird für verfallene Fahr- bzw. Eintrittskarten nicht erstattet. Fahr- und Eintrittsentgelt wird auch dann nicht erstattet, wenn der Fahrgäst nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 von Mitfahrt bzw. Eintritt ausgeschlossen worden ist.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Rückerstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Rückerstattungsansprüche sind gegenüber der BPE unverzüglich vorzubringen.

§ 8 Zahlungsmittel

- (1) Das Bahnpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und 1- und 2-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 20 Cent sowie 100-, 200- oder 500-EUR-Banknoten anzunehmen. Deformierte oder beschädigte Banknoten und Münzen werden nicht angenommen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes sind unverzüglich nach dem Vertragsschluss vorzubringen.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste müssen den Anweisungen des Bahnpersonals befolgen.
- (2) Fahrgäste müssen sich bei der Mitfahrt und Teilnahme sowie bei dem Aufenthalt in den Zügen und auf dem Bahngelände der BPE so verhalten, wie es der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebietet.
- (3) Fahrgäste dürfen nur auf den Bahnhöfen in die Züge ein- und aus ihnen aussteigen. Der Aus- und Einstieg auf freier Strecke bedarf der Zustimmung und Aufsicht durch das Bahnpersonal.
- (4) Beim Betreten und Verlassen von Bahnhöfen müssen die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge benutzt werden. Auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Bahnsteigkante ist zu achten.
- (5) Fahrgäste müssen zügig in die Züge einsteigen, dort Platz nehmen oder - insbesondere bei der Mitfahrt auf Lokomotiven und Draisinen - sich einen festen Halt verschaffen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Das Bahnpersonal kann Plätze zuweisen. Insbesondere sind die für Schwerbeschädigte, ältere und gebechliche Personen und Schwangere ausgewiesenen Plätze im Bedarfsfalle freizuhalten oder freizumachen. Reichen die gekennzeichneten Plätze nicht aus, so sind nach Aufforderung durch das Bahnpersonal auch nicht gekennzeichnete Plätze zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nach Ankündigung der Abfahrt dürfen die Züge nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (7) Die Aufsicht von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass von den Kindern keine Gefahren für den Bahnbetrieb ausgehen und die Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (8) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Türen und Sicherheitsketten während der Fahrt zu öffnen,
 2. Gegenstände aus dem Zug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 3. ein als besetzt oder als Sonderzug gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 4. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge sowie der Ein- und Ausstiege durch sperige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 5. sich aus dem Zug zu lehnen,
 6. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 7. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen) zu missbrauchen,
 8. in den Zügen, auf dem Bahngelände und in den geschlossenen Räumen der BPE zu rauchen,
 9. die Züge mit stark verschmutzter Kleidung zu betreten,
 10. Fahrzeuge und Bahnanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,

11. in den Zügen und auf dem Bahngelände Waren oder Dienstleistungen ohne Genehmigung der BPE anzubieten, zu betteln sowie Schau- und Darstellungen durchzuführen,
12. in den offenen Wagen zu stehen und
13. der versehr von berauschenen Mitteln sowie Alkohol.

(9) Verletzt ein Fahrgäste die ihm nach Abs. 1 bis 8 obliegenden Pflichten, kann er durch das Bahnpersonal von Mitfahrt und/oder Eintritt ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitfahrt in Dampfzügen und auf Lokomotiven

- (1) Fahrgäste, die in mit Dampflokomotiven bespannten Zügen mitfahren, haben darauf zu achten, dass empfindliche oder wertvolle Kleidung durch den Ausstoß von Dampf oder Ruß nicht beschmutzt werden kann. Sie müssen gegebenenfalls in geschlossenen oder überdachten Wagen Platz nehmen.
- (2) Fahrgäste mit empfindlicher oder wertvoller Kleidung dürfen nicht auf dem Führerstand von Lokomotiven mitfahren. Fahrgäste, die auf dem Führerstand von Lokomotiven mitfahren, dürfen nicht in den Betrieb der Lokomotive eingreifen und müssen darauf achten, sich und ihre Kleidung nicht zu beschmutzen.
- (3) Fahrgäste haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Bekleidung dreckig wird.
- (4) Im Übrigen gilt § 9.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Sachen in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.
- (2) Handgepäck und sonst leicht tragbare, nicht sperrige Sachen sowie Kinderwagen und Rollstühle dürfen vorbehaltlich des Abs. 1 bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können.
- (3) Der Fahrgäste hat keinen Anspruch auf Hilfe, sofern es um die Unterbringung des Handgepäcks geht.
- (4) Gefahrgut und sonstige gefährliche Gegenstände und Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (5) Fahrräder sind grundsätzlich von der Fahrt in allen Zügen der BPE ausgeschlossen.
- (6) Der Fahrgäste hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Tieren in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.
- (2) Tiere dürfen nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes, der zur Aufsicht über das Tier geeignet sein muss, und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können. Gefährliche Tiere sind stets von der Mitnahme ausgeschlossen.
- (3) Hunde dürfen vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 nur mitgenommen werden, wenn sie kurz an der Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen bzw. in einem geeigneten Behälter untergebracht sind. Hunde, die die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes oder anderer Fahrgäste gefährden können, dürfen nicht mitgenommen werden. Blindenhunde dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 stets mitgenommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) Im Übrigen gilt das Tarifblatt der BPE (Anlage 01 der AGB).

§ 13 Aufbewahrung von Kinderwagen

- (1) Mit Zustimmung des Bahnpersonals können Kinderwagen von Fahrgästen auf den Bahnhöfen der BPE oder, sofern ein solcher im Zug mitgeführt wird, im Packwagen zur kostenlosen Aufbewahrung während der Fahrt abgegeben werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sonstige im Kinderwagen befindliche Sachen vor der Abgabe zu entnehmen.

§ 14 Stornierungsbedingungen für Sonderfahrten und Sonderveranstaltungen / Vertragsänderungen

- (1) Eine Stornierung von Sonderfahrten oder von der Teilnahme an Sonderveranstaltungen ist nur vor Durchführung der Sonderfahrt oder der Sonderveranstaltung möglich. Nimmt ein Fahrgast eine Sonderfahrt oder Sonderveranstaltung nicht in Anspruch, ohne zuvor storniert zu haben, hat er den vollen vereinbarten Preis zu entrichten.
- (2) Werden Sonderfahrten oder die Teilnahme an Sonderveranstaltungen vor ihrer Durchführung vom Fahrgast storniert, hat der Fahrgast folgende Stornierungsgebühren zu zahlen:

Vom 14. bis 3. Tag vor dem Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Preises

Vom 2. Tag bis vor dem Verkehrstag bis zum Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Preises

- (3) Wird in den letzten zwei Wochen vor dem Verkehrstag auf Wunsch des Fahrgastes eine wesentliche Änderung für die Durchführung einer Sonderfahrt vereinbart, wird hierfür ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises erhoben. Als wesentliche Änderungen gelten die Änderung des Veranstaltungstages, der eingesetzten Fahrzeuge, der Fahrtstrecke, der Fahrzeiten oder eine Abweichung von der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 50 %.
- (4) Kann der Fahrgast in den Fällen der Absätze 1 und 2 nachweisen, dass der BPE nur geringere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind, wird nur eine geringere bzw. keine Stornierungsgebühr verlangt.

§ 14 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind unverzüglich beim Bahnpersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen die BPE besteht nicht.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des §965 BGB.
- (3) Für die Aufbewahrung bei der BPE wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 5,00 EUR je angefangenen Monat vom Verlierer erhoben. Übersteigen die Aufbewahrungskosten diesen Betrag, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Regelungen behandelt.

§ 15 Schadensersatzpflicht des Fahrgastes und Aufsichtspflichtiger

- (1) Die BPE verlangt von Fahrgästen Schadensersatz
1. für die Verunreinigung von Fahrzeugen, Bahnanlagen oder -einrichtungen in Höhe von mindestens 50,00 EUR,
 2. für das Bemalen oder Beschmieren (z. B. mit Graffiti) in Höhe von mindestens 75,00 EUR,
 3. für die Beschädigung von Oberflächen (z. B. durch Scratching) in Höhe von mindestens 150,00 EUR,
 4. für die Entfernung von Ausrüstungsgegenständen in Höhe von mindestens 100,00 EUR,
 5. für die missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder von Sicherungs- und Signalanlagen in Höhe von mindestens 50,00 EUR,
- sofern der Schaden nicht ein höheres Ausmaß hat. Andernfalls verlangt die BPE ein Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Kann der Fahrgast nachweisen, dass der BPE nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, wird nur der geringere bzw. kein Schadensersatz verlangt.
- (2) Entstehen Schäden durch Minderjährige, richtet sich die Ersatzpflicht nach §§ 276, 828 BGB. Aufsichtspflichtige Fahrgäste haften nach § 832 BGB. Für die Haftung von Minderjährigen und aufsichtspflichtigen Fahrgästen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Entstehen sonstige Schäden insbesondere Schäden Dritter und des Bahnpersonals, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Fahrgastes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Haftung der BPE

- (1) Die BPE haftet für die Personenschäden eines Fahrgastes nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Sachschäden eines Fahrgastes haftet die BPE nur, wenn der Schaden vom Bahnpersonal, von sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Organen der BPE grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- (3) Schäden sind der BPE unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Schadensentstehung rekonstruieren und eine etwaige Verantwortlichkeit für den Schaden feststellen kann.
- (4) Für ein Mitverschulden des Fahrgastes gilt § 254 BGB.

§ 17 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche gegen die BPE verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sonstige Ansprüche gegen die BPE verjähren mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. Der § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BPE treten am 01.01.2026 in Kraft. Alle vorherigen Versionen werden durch diese ersetzt und ungültig gemacht.

Jörg Pfeiffer

Kaufmännischer Geschäftsführer
-ehrenamtlich-

Benjamin Stübner

Fachbereichsleiter Verkehr
-ehrenamtlich-

Anlage:

Anlage 01: Änderungshistorie AGB der BPE

Anlage 02: Tarifblatt der BPE

Änderungshistorie der Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage 01 zu den AGB der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH

Version	Datum	Bearbeiter	Inhalt
1.00	TuB	Gregor Antonczyk	1. Entwurf
1.01	Jan. 2004	André Ketzer	Überarbeitung
2.01	08.02.2004	Philipp Mütsel	Vollständige Überarbeitung
2.02	08.02.2004	André Ketzer	Einarbeitung Änderungen 2.01
2.03	11.02.2004	Philipp Mütsel	
2.04	13.02.2004	André Ketzer	Einarbeitung Hinweise Leitungskreis
2.05	14.02.2004	André Ketzer	Bes. Rechtschreibfehler
2.06	18.02.2004	André Ketzer	Ersatzverwaltung und Hinweise P. Mütsel
3.00	01.03.2004	André Ketzer	Druckfähige Version
3.01	28.03.2004	André Ketzer	Beseitigung Rechtschreibfehler gemäß Hinweis D. Leopold
3.10	29.12.2004	André Ketzer	Ergänzung und Korrektur Tarife, Rechtschreibfehlerkorrektur
4.00	12.09.2005	André Ketzer Philipp Mütsel	Überarbeitung Tarife 2006 Überarbeitung Formulierungen
5.00	01.03.2007	André Ketzer Philipp Mütsel	Überarbeitung Tarife 2007 Aufnahme Internetvertrieb
5.01	01.10.2007	André Ketzer	Richtigstellung Firmenbezeichnung laut Handelsregistertrag
5.10	01.03.2009	André Ketzer	Änderung ins Corporate Design, rechtliche Korrekturen, Änderungen Mitarbeiterausweise, Zuckertütengutschein
5.11	01.04.2014	Silvio Künkel	§2 (2), §18 und §19 eingefügt; §18 (alt) in §20 (neu) geändert
5.12	01.02.2015	Silvio Künkel	Diverse Überarbeitungen
5.13	14.04.2020	Georg Hühnerbein	Diverse Überarbeitungen
6.0	01.01.2026	Benjamin Stübner	Vollständige Überarbeitung inkl. Diversen Aktualisierungen und Änderung des Corporate Design

Tarifblatt für das Saisonjahr 2026

Anlage 02 zu den AGB der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH

1 Verzeichnis der Abkürzungen

1.1 Abkürzungen

Abkürzung	Langform
BPE	BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH

2 Erläuterung

2.1 Ermäßigte Person

Als ermäßigt gelten bei der BPE folgende Personengruppen:

- Personen im Alter ab 02 bis einschließlich 14 Jahre
- Begleitende von Personen mit einem Schwerbehindertenausweis, bei notwendiger Begleitung (Kennzeichnung B)

2.2 Linienübersicht

Linie	Laufweg
1	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Betriebswerk – Hauptbahnhof
2	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Haus Natur und Umwelt – (Stadion) – Hauptbahnhof
3	Betriebswerk – Stadion – Parkbühne – Badesee – Betriebswerk
4	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Betriebswerk – (Stadion) – Parkbühne – Badesee – Haus Natur und Umwelt – Stadion – Hauptbahnhof
5	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Wuhlheide – (Badesee) – Parkbühne – (Stadion) – Hauptbahnhof
5a	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Betriebswerk – (Badesee) – Parkbühne – (Stadion) – Hauptbahnhof
6	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Wuhlheide – (Badesee) – Parkbühne – (Stadion) – Betriebswerk - Hauptbahnhof
7	Kombinierte Linienführung (z.B. Linie 1 oder Linie 2 und Linie 5 im Wechsel)
8	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – Haus Natur und Umwelt – (Stadion) – Betriebswerk – Badesee – Parkbühne – (Stadion) – Hauptbahnhof
13	Hauptbahnhof – Eichgestell – Badesee – (Betriebswerk) – (Stadion) – Parkbühne – Badesee – (Betriebswerk) - Hauptbahnhof

3 Grundsatz

3.1 Grundsatz der Tariffindung

Für die ersten drei Bahnhöfe nach dem Einstiegsbahnhof, auf jeder Linie der BPE, ist die Kurzstrecke zu verkaufen. Bei einer Rundfahrt auf der Linie 3, ist ebenfalls der Kurzstreckentarif anzuwenden.

Bei einer Rundfahrt auf den Linien 1, 2 und 5 ist der Tarif „Rundfahrt“ zu verkaufen. Bei den Linien 4, 5a, 6, 7, 8 und 13 ist jedoch der Tarif „Rundfahrt XL“ anzuwenden.

Der jeweilige Tarif bezieht sich auf die möglich zu fahrenden Linien (siehe 2.2). Einen Teilstreckenpreis gibt es nicht.

3.2 Abweichung & Sonderfahrten

Abweichungen sind möglich und werden rechtzeitig mittels Aushangs an den Fahrkartenausgaben und Schaukästen der BPE sowie Informationsbeiträgen über Social Media bekannt gegeben.

Für Sonderfahrten können durch die Geschäftsführung gesonderte Fahrpreise festgelegt werden, welche sich nach Art und Umfang der Sonderfahrten richtet. Diese werden ebenfalls mindestens durch Aushänge an den Fahrkartenausgaben bekannt gegeben. Sonderfahrten werden als solche gekennzeichnet und sind ersichtlich (Ansagen, Aushänge, Wagenanschriften).

3.3 Besondere Regelungen

Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis werden in der Ermittlung des Fahrpreises gleichberechtigt wie andere Fahrgäste behandelt (ergänzende Regelung siehe 2.1).

Kinder unter 2 Jahren werden nur in Begleitung einer Person befördert, die dazu geeignet ist (AGB § 3 Abs. 2). Diese Person muss im Besitz einer gültigen Fahrkarte (siehe 4.1 – 4.8) sein.

Kinderwagen dürfen in Zügen der BPE mitgenommen werden, sofern ein Wagen mit Kinderwagenplätzen im Zugverband eingebunden ist. Fahrräder sind von der Fahrt in allen Zügen der BPE grundsätzlich ausgeschlossen.

3.4 Personengruppen, denen generell freie Fahrt gewährt wird

Folgenden Personengruppen wird generell, ohne Besitz eines Fahrausweises, freie Fahrt gewährt:

- Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden (im Kontrolldienst),
- Landes- und Bundespolizei (in der Tätigkeit Ihrer Dienstpflichten),
- Mitarbeitende der Ordnungsämter (in der Tätigkeit Ihrer Dienstpflichten) und
- Mitarbeitende von Servicefirmen, die durch die BPE bestellt sind.

3.5 Blinden- & Begleithunde

- Blinden- und Begleithunde werden kostenlos ohne Fahrkarte befördert, sofern diese gekennzeichnet sind oder eine Legitimation vorgelegt werden kann.

4 Gültige Tarife

4.1 Einzeltarif

Tarif	Abkürzung	ermäßiger Tarif	Normaltarif
Kurzstrecke Diesel	K	3,00 €	4,00 €
Kurzstrecke Dampf	KD	4,50 €	5,50 €
Rundfahrt Diesel	R	4,00 €	6,00 €
Rundfahrt Dampf	RD	6,00 €	8,00 €
Rundfahrt XL Diesel	RX	5,50 €	7,50 €
Rundfahrt XL Dampf	RXD	7,50 €	9,50 €

Die Bestimmung des Tarifes hängt von der gefahrenen Linie ab sowie der Antriebsart (Diesel oder Dampf), welche vor dem Zug gespannt ist.

4.2 Konzerttarif

Tarif	Abkürzung	Tarif
Konzertfahrkarte 01	KF 01	2,00 €
Konzertfahrkarte 02	KF 02	4,00 €
Konzertfahrkarte 03	KF 03	6,00 €
Konzertfahrkarte 04	KF 04	8,00 €
Konzertfahrkarte 05	KF 05	10,00 €

Die Konzertfahrkarte ist nur gültig auf Weisung des amtierenden örtlichen Betriebsleiters, des amtierenden Schichtleiters oder des Fachbereichsleiter Verkehr.

Genannte Fahrkarten gelten nur von Wuhlheide Parkeisenbahn auf dem direktesten Wege nach Parkbühne oder zurück. Die jeweilige Zahl hinter der obenstehenden Tarifart entspricht der maximalen Personenanzahl, die mit dieser Fahrkarte fahren dürfen.

4.3 Tiertarif

Tarifart	Abkürzung	Tarif
Tierticket	T	2,00 €

Jede Art von Tier muss eine Fahrkarte besitzen. Hierzu zählen unter anderem Hunde, Katzen und Vögel. Blinden- und Begleithunde fahren frei (siehe Abschnitt 3.6).

4.4 11er-Tarif

Tarifart	Abkürzung	ermäßiger Tarif	Normaltarif
11er-Ticket	11T	40,00 €	60,00 €

Jede Fahrkarte muss vor der Fahrt mit einem Datum versehen werden.

Das 11er-Ticket kann in allen Regelzügen der BPE und unabhängig von der Antriebsart (Diesel oder Dampf) genutzt werden. Eine Nutzung bei Sonderzügen bzw. reservierungspflichtige Züge ist nicht gestattet

4.5 Familien- & Gruppentarif

Tarifart	Abkürzung	Tarif
Familien- & Gruppenfahrkarte	FuG	-

Diese Tarifart wird nur bei Veranstaltungen sowie Sonderfahrten angewendet und gilt somit nicht in Regelzügen der BPE. Der Preis wird rechtzeitig mittels Aushangs an den Fahrkartenausgaben bekannt gegeben.

4.6 Draisinentarif

Tarifart	Abkürzung	ermäßiger Tarif	Normaltarif
Draisinen Ticket	DT	2,00 €	3,00 €

Dieser Tarif wird angewendet, wenn der Fahrbetrieb mit einer Draisine durchgeführt wird.

4.7 Freifahrttarif

Tarifart	Abkürzung	Information zum Tarif
Rundfreifahrkarte	RF	Wird nur durch die Geschäftsführung oder dem Fachbereichsleiter Verkehr ausgegeben.
Zusatzfahrkarte	Z	Gültig wie die Tarifart der Hauptfahrkarte. Gilt nur in Verbindung mit einem der oben genannten zu zahlenden Tarife.
Mitgliedsausweis BPE	MPB	Nur gültig in Regelzügen der BPE.

Die oben aufgeführten Fahrkarten bzw. Ausweise sind dem Zugpersonal bei einer Mitfahrt im Zug unaufgefordert zur Kontrolle vorzuzeigen und gelten nicht für Sonderfahrten bzw. reservierungspflichtige Züge.

4.8 Sonstige Tarifregelungen

Tarife und Fahrkartenarten, welche nicht mehr im Tarifblatt vorzufinden sind, verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Gesonderte Regelungen können durch die Geschäftsführung oder durch den Fachbereichsleiter Verkehr getroffen werden.

5 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen können durch die Geschäftsführung gesonderte Preise festgelegt werden. Diese werden mindestens durch Aushänge an den Fahrkartenausgaben und Schaukästen der BPE sowie über Social Media bekannt gegeben. Veranstaltungen sind u. a. (nicht abschließende Aufzählung):

- Thementage,
- Projekttage für Schulen und Kindergärten und
- reservierungspflichtige Züge.

6 Ausstellungen & Teilnahme an Führungen

6.1 Führung

Der Preis für eine Führung, wird durch die Geschäftsführung nach Art und Umfang der Führung festgelegt.

6.2 Ausstellungen

Der Preis für Ausstellungen wird durch Aushänge am Veranstaltungsort bekannt gegeben.

7 Schlussbestimmung

Das Tarifblatt für das Saisonjahr 2026 tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Jörg Pfeiffer

Kaufmännischer Geschäftsführer
-ehrenamtlich-

Benjamin Stübner

Fachbereichsleiter Verkehr
-ehrenamtlich-